

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BBauG zum Bebauungsplan Nr. 160 -
Kreuzstraße/Winnlohstraße -

1. Anlaß der Aufstellung

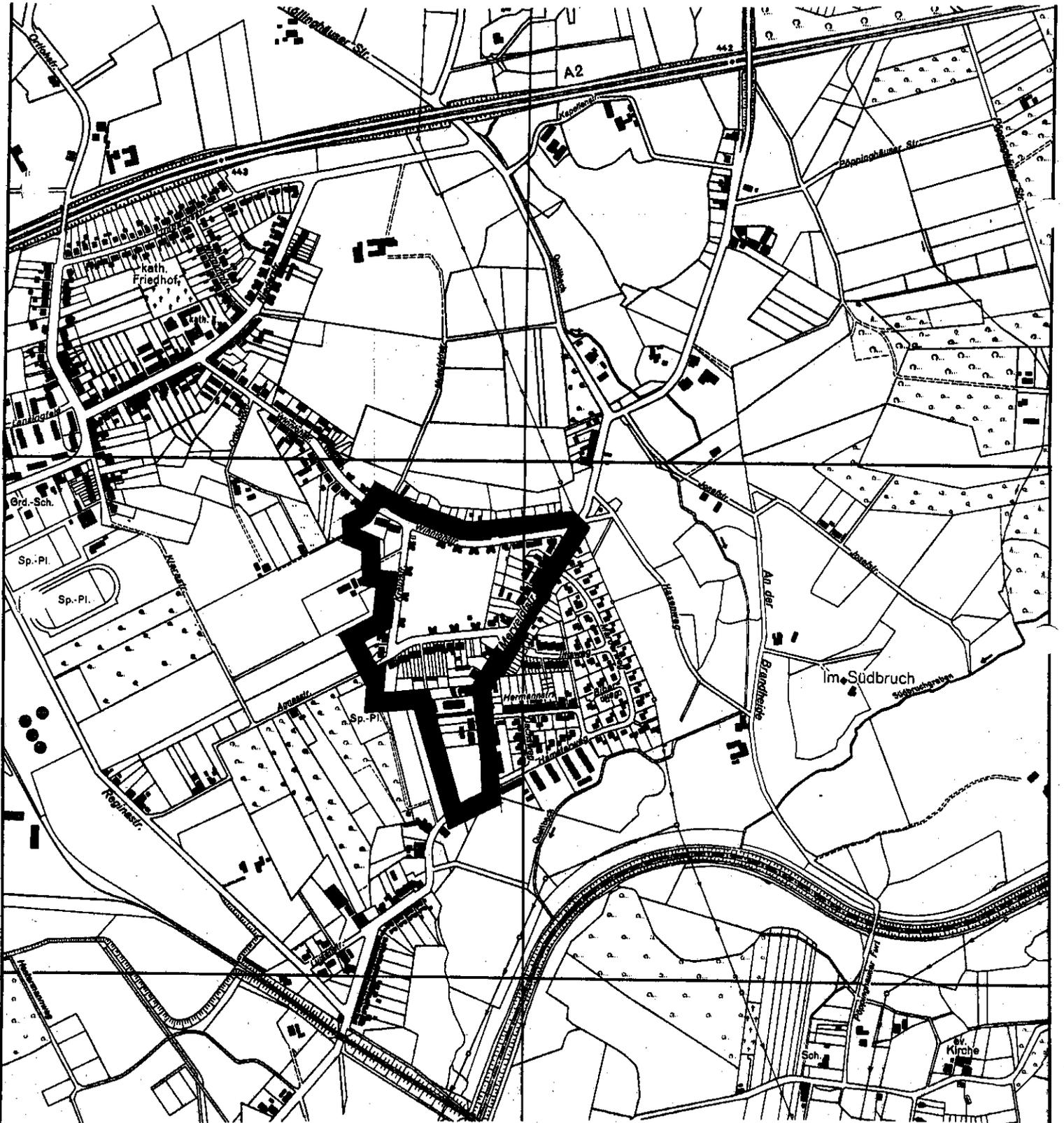
In der Sitzung des Rates der Stadt Recklinghausen vom 17.5.1982 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 - Kreuzstraße/Winnlohstraße beschlossen.

Anlaß der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 ist, entsprechend der Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung eines Teilbereiches westlich der Merveldtstraße und des Blockinnenbereiches zwischen der Kreuzstraße, der Agnesstraße, der Merveldtstraße und der Winnlohstraße herzustellen. Hier können Grundstücke für den Bau von Eigenheimen bereitgestellt werden.

Damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesen Bereichen gewährleistet ist, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 160 - Kreuzstraße/Winnlohstraße - wurde für einen Bereich zwischen Merveldtstraße/Winnlohstraße und Kreuzstraße festgelegt. In der nachfolgenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes durch eine schwarze Linie umgrenzt.



3. Bestehende Verfahrensschritte und andere Vorgaben

Der Rat der Stadt Recklinghausen faßte am 17.5.1982 den Aufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BBauG für den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 160 - Kreuzstraße/Winnlohstraße.

Am 7. 9.1982 beschloß der Planungsausschuß, eine Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG durchzuführen, die am 29.10.1982 im Jugendheim der IGBE, Ortlohstraße 95, stattfand. Die Planunterlagen lagen zusätzlich zwei Wochen vor und zwei Wochen nach der Bürgerversammlung im Planungsamt aus, um den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Von der Möglichkeit, sich schriftlich zu äußern, wurde in keinem Fall Gebrauch gemacht. Das Protokoll der Bürgerversammlung und spätere zusätzlich eingegangene Anregungen der Bürger wurden in die Planüberlegungen zum Bebauungsplan-Entwurf eingeschlossen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG fand in der Zeit vom 19.4.1984 bis zum 21.5.1984 statt. Die Bedenken und Anregungen wurden weitestgehend im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Offenlegung der Planunterlagen fand in der Zeit vom 19.7.1985 bis zum 19.8.1985 einschließlich statt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stimmen mit den Darstellungen des seit dem 29.9.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes überein.

4. Ziele der Landesplanung

4.1 Landesentwicklungsprogramm (LEPro)

Die geplante Erschließung neuer Flächen zu Wohnzwecken sowie die planungsrechtliche Sicherung der bereits bebauten Straßenzüge entsprechen den Zielsetzungen des § 24 Abs. 1 i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm LEPro) vom 19.3.1974, wonach die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf die Siedlungsschwerpunkte auszurichten ist.

Der Planbereich gehört als zugeordneter Wohnbereich zum Siedlungsschwerpunkt Recklinghausen-Südstadt, der als Nebenzentrum überwiegend der Eigenversorgung des südlichen Teils der Stadt mit etwa 50.000 Einwohnern dient.

4.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

Im Landesentwicklungsplan I/II in der Fassung vom 1.5.1979 wird die Stadt Recklinghausen als Mittelzentrum mit 100.000 bis 150.000 Einwohnern im Mittelbereich dargestellt und gem. § 19 LEPro dem Ballungskern zugeordnet. Recklinghausen liegt am Kreuzungspunkt zweier Entwicklungsachsen erster Ordnung.

Mittelzentren dieser Größenordnung weisen in der Regel eine überdurchschnittliche mittelzentrale Infrastrukturausstattung und/oder eine herausragende Stellung im regionalen Arbeitsmarkt auf.

Damit gehört Recklinghausen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Sinne des § 21 LEPro.

4.3.1 Gebietsentwicklungsplan 1966 (GEP 66)

Im Gebietsentwicklungsplan 1966 ist der Planbereich als Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend dichter Bebauung dargestellt.

4.3.2 Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet - Entwurf -

Der Entwurf des GEP - Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet - stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 als Wohnsiedlungsbereich - Bereich mit niedriger Siedlungsdichte (höchstens 50 Einwohner pro Hektar) - dar.

4.4 Ziele der Landesplanung für Recklinghausen

Gem. § 18 Landesplanungsgesetz NW (LaPlaG NW) in der Fassung vom 3. 6.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1979.

Schreiben des Regierungspräsidenten Münster vom 29.7.1977 und 21.12.1978 - Az.: 61-41-17 - enthalten folgende Äußerung:

...

"Hinsichtlich der Siedlungsschwerpunkte entspricht der vorliegende Flächennutzungsplan-Entwurf im großen und ganzen den Ergebnissen bereits erfolgter Vorabstimmungen mit den Zielen der Landesplanung."

Da die Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BBauG aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, entsprechen auch die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 160 den Zielen der Landesplanung.

5. Ziele der Stadtentwicklungsplanung

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 6.12.1976 den Entwurf zum Stadtentwicklungsprogramm als fortschreibbaren Handlungsrahmen für die Bauleitplanung beschlossen.

Als eine notwendige Maßnahme wird in diesem Programm neben der Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeflächen auch die Schaffung von Wohnraum empfohlen, um einer verstärkten Abwanderung der Bevölkerung in die Randgemeinden entgegenzuwirken.

Mit der Darstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen zwischen Kreuzstraße und Merveldtstraße im Flächennutzungsplan wird den o.a. Zielsetzungen Rechnung getragen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 160 berücksichtigen dies vollinhaltlich.

6. Ziele der Stadtplanung

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 160 - Kreuzstraße/Winnlohstraße - ist eine Verbesserung der städtebaulichen Gesamtsituation in Verbindung mit einer baulichen Abrundung des Ortsteils Röllinghausen. Hierbei soll die Schaffung eines vielfältigen Angebots an Eigenheimen Vorrang erhalten. Gemeint sind hiermit der zum Teil ungenutzte Blockinnenbereich zwischen Kreuzstraße, Agnesstraße, Merveldtstraße und Winnlohstraße, zum anderen eine bestehende Freifläche an der Westseite der Merveldtstraße.

Die Bebauung setzt sich vorwiegend aus Reihenhäusern zusammen, die aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes im angeführten Blockinnenbereich maximal 2-geschossig und im Bereich westlich der Merveldtstraße nur 1-geschossig ausgewiesen ist. Durch eine Reihenhausbauung in Verbindung mit relativ kleinen Grundstücken soll das Bauen für die zukünftigen Interessenten erschwinglich werden, und es soll vielen Bürgern die Gelegenheit gegeben werden, Eigentum zu schaffen. Die angeführten Bereiche sind als reine Wohngebiete 1- bzw. 2-geschossig, ausschließlich offene Bauweise, ausgewiesen, damit eine von den Bürgern nicht gewünschte übermäßige Verdichtung des Gebietes unterbleibt. Die relativ großzügig ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen verhindern eine starre Anordnung der Gebäude.

Die Straßenrandbebauung an der Agnesstraße, Kreuzstraße, Winnlohstraße ist planungsrechtlich so gesichert, daß die bisher noch ungenutzten Zwischenräume ebenfalls einer Bebauung zugeführt werden können. Allerdings springen die Baugrenzen in diesen Zwischenräumen zurück. Dadurch werden bei entsprechender behutsamer und ergänzender Bebauung die vorhandenen Straßenräume nicht beeinträchtigt, die an sich eine Einheit bilden und in ihrer Gleichförmigkeit der Häuser zu einem geschlossenen, identifizierbaren Wohnraum werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die städtebaulichen Zielsetzungen werden durch eine externe Gestaltungssatzung gem. § 81 BauONW unterstützt, um ein weitgehend geschlossenes Gestaltungsbild der neuen Wohnbebauung zu erzielen.

Die Gestaltungssatzung ist jedoch so gefaßt, daß ausreichend Raum für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten verbleibt.

Angesichts der Forderung nach kosten- und flächensparendem Bauen sind im gesamten Planbereich die Höchstwerte gem. § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Um eine von den Bürgern nicht gewünschte übermäßige Verdichtung des Gebietes zu vermeiden, ist jedoch in den Bebauungsplan eine Beschränkung gem. § 3 Abs. 4 BauNVO aufgenommen worden, die besagt, daß in allen WR II-Gebieten pro Gebäude maximal nur zwei Wohnungseinheiten möglich sind.

Ein größerer Teilbereich westlich der Merveldtstraße ist entsprechend der dort vorhandenen Nutzung als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Diese Ausweisung erfolgte, um den vorhandenen Geschäftsbesatz planungsrechtlich zu sichern und die quartierbezogene Versorgung des Plangebietes und der angrenzenden Bereiche sicherzustellen.

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in diesem vorbelasteten Gebiet erfordert die Hinnahme von möglichen Beschränkungen von Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Betriebe. Umgekehrt kann aber auch die Duldung höherer Immissionen als in unbelasteten Gebieten bei der betroffenen schutzbedürftigen reinen Wohnnutzung erforderlich sein:

d. h., das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme kann nicht nur zu gewissen Einschränkungen bei den emittierenden Betrieben führen, sondern auch zu einer die Tatsachen respektierenden Duldungspflicht derer, die in der Nähe von - als solche legalen - Belästigungsquellen wohnen.

Die Erschließung des gesamten Plangebietes ist nicht aufwendig; die öffentlichen Verkehrsflächen betragen ca. 18 % der gesamten Bebauungsfläche. Angesichts der großzügig ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen werden noch zusätzliche innere Erschließungsstraßen notwendig, die, falls die Stadt diese privaten Erschließungsstraßen übernimmt, öffentliche Verkehrsflächen werden. Sowohl die privaten als auch die öffentlichen Erschließungsstraßen sollen verkehrsberuhigt ausgebaut werden. (S. Punkt 7 der Begründung). Eine zu ornamentale Pflasterung und eine "Übermöblierung" des verkehrsberuhigten Bereiches sollte vermieden werden.

Auf eine verbindliche Festsetzung von Stellplatzanlagen und Garagen ist verzichtet worden.

Zur Sicherung der kleinklimatischen Verhältnisse im Planbereich ist eine Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen sowie im Zuge der Erschließung ein umfangreiches Pflanzgebot für Bäume gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BBauG vorgesehen. Für die Straßenbaumpflanzungen sind sowohl großkronige Bäume wie Ahorne als auch mittel- und kleinkronige Bäume wie Rubinen und Ulmen vorgesehen.

Spielflächen

Entsprechend einem Entwurf zum Spielflächensystem (s. Rd.Erl. d. Innenministers vom 31.7.1974, geändert durch Rd.Erl. d. Innenministers vom 29.3.1978) gehört der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 - Kreuzstraße/Winnlohstraße zum Spielbereich X.

...

Spielbereich A

Der nächste Spielbereich mit dieser zentralen Funktion liegt südlich der Winnlohstraße ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes. Ein Spielplatz dieser Kategorie weist eine Brutto-spielfläche von 4.444 qm und eine Nettospielfläche von 2.897 qm auf.

Spielbereich B

Der Spielplatz an der Winnlohstraße übernimmt für den Planbereich auch die Funktionen des Spielbereiches B.

Spielbereich C

Die Versorgung mit Spielbereichen für Kleinkinder und jüngere Schulkinder wird grundsätzlich durch die Satzung über die Schaffung von Spielplätzen für Kleinkinder der Stadt Recklinghausen vom 13. 9.1973 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 BauONW 1970 sichergestellt.

Da in weiten Bereichen des Plangebietes die Erschließung über verkehrsberuhigte Wohnwege und Stichstraßen erfolgt, liegt hier ein weiteres anrechenbares Angebot an Spielbereichen vor. Die Versorgung mit Spielbereichen ist damit als gesichert anzusehen.

7. Verkehrerschließung

Im Entwurf wird der Bebauungsplanbereich von der Winnlohstraße (Wohnsammelstraße) im Norden, von der Merveldtstraße (heutige Kreisstraße K 27, die künftig nach Süden verlegt und damit nach der Verlegung ebenfalls Wohnsammelstraße wird) im Osten und Süden sowie der Kreuzstraße (Wohnstraße) im Westen begrenzt. Der weitere Verlauf des Planbereiches orientiert sich an Flurstücksgrenzen. Die zuvor genannten Straßen sind vorhanden und ausgebaut. Die ebenfalls vorhandene Agnesstraße, die als Wohnstraße einzuordnen ist, teilt den Planbereich.

Die Bebauung innerhalb des nördlichen Planbereiches wird über die Anlage verkehrsberuhigter Straßen, die durch Fußwege ergänzt werden, ermöglicht. Gleichzeitig übernehmen die Winnlohstraße, die Kreuzstraße und die Agnesstraße die Verteilung des entstehenden Verkehrsaufkommens für die Bebauung. Innerhalb dieses Baugebietes werden im öffentlichen Verkehrsraum Besucherstellplätze angeordnet.

Die Bebauung im südlichen Planbereich wird ebenfalls über die Anlage verkehrsberuhigter Straßen ermöglicht, die ausschließlich an die vorhandene Merveldtstraße angebunden werden sollen.

Der entstehende Stellplatzbedarf soll auf den Baugrundstücken durch Anlage von Garagen oder Stellplätzen ermöglicht werden.

Die Erreichbarkeit des Plangebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird gewährleistet durch zwei bestehende Buslinien. Die Linie 224 durchfährt das Plangebiet im 30 Minuten-Takt über die Winnlohstraße, Merveldtstraße, Agnesstraße und Kreuzstraße. Die Linie 234 hat ihre Fahrtroute in der Merveldtstraße und fährt ebenfalls in Abständen von 30 Minuten.

Der Individualverkehr erhält künftig ein gutes Verkehrsangebot für den Planbereich. Östlich des geplanten Baugebietes soll die Landstraße 889n gebaut werden, die einen nahegelegenen Anschluß an die Autobahn A 2 erhalten soll. Die Verbindung zum Baugebiet stellt die Merveldtstraße her.

8. Immissionseinflüsse

8.1 Lärmimmissionen

Um Aussagen über Lärmimmissionen im zu untersuchenden Bebauungsplanbereich machen zu können, sind die äquivalenten Dauerschallpegel der Merveldtstraße (K 21), Winnlohstraße, Agnesstraße und Kreuzstraße zu ermitteln. Die Merveldtstraße ist z. Zt. als Kreisstraße klassifiziert. Im Generalverkehrsplan - Planungsfall 6 - ist jedoch eine Verlegung der Kreisstraße 21, parallel zur südlichen Stadtgrenze, mit Anbindung an die östlich von Röllinghausen geplante Landstraße 889n vorgesehen. Die Merveldtstraße wird dann nur noch den Charakter einer Wohnsammelstraße haben. Ebenfalls als Wohnsammelstraße ist die Winnlohstraße einzustufen. Die Agnes- und Kreuzstraße werden als Wohnstraßen eingeordnet.

Über die zu beurteilenden Straßen liegen keine Angaben über Verkehrsbelastungen vor. Um dennoch Aussagen über die zu erwartenden Verkehrsbelastungen machen zu können, wird in Anlehnung an die DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau, Ergänzungen - tagsüber von 50 Kfz/Std. für Wohnstraßen und 200 Kfz/Std. für Wohnsammelstraßen ausgegangen. Der Nachtwert für Wohnsammelstraßen liegt bei $\frac{200 \cdot 16}{10 \cdot 8} = 40$ Kfz/Std.

Der Nachtwert für Wohnstraßen liegt bei $\frac{50 \cdot 16}{10 \cdot 8} = 10$ Kfz/Std.

Aus diesen Belastungen ergibt sich lt. DIN 18005, Seite 2, Bild 1 in 25 m Entfernung von den Straßenachsen der als Wohnsammelstraßen beurteilten Merveldt- und Winnlohstraße ein äquivalenter Dauerschallpegel von 55 dB(A) am Tage und 48,0 dB(A) in der Nacht.

Für die Merveldtstraße wird aufgrund der geringeren Entfernung von 9 m zwischen Fahrbahnachse und vorhandener bzw. geplanter Bebauung ein Zuschlag von 4,3 dB(A) erforderlich. Daraus ergibt sich für die Merveldtstraße ein äquivalenter Dauerschallpegel von

$$55,0 \text{ dB(A)} + 4,3 \text{ dB(A)} = 59,3 \text{ dB(A)} \text{ am Tage, sowie}$$

$$48,0 \text{ dB(A)} + 4,3 \text{ dB(A)} = 52,3 \text{ dB(A)} \text{ in der Nacht.}$$

Für die Winnlohstraße wird bei gleicher Grundbelastung aufgrund der geringeren Entfernung von 7 m zwischen Fahrbahnachse und der vorhandenen Bebauung ein Zuschlag von 5,4 dB(A) erforderlich.

Daraus ergibt sich für die Winnlohstraße ein äquivalenter Dauerschallpegel von

$$55,0 \text{ dB(A)} + 5,4 \text{ dB(A)} = 60,4 \text{ dB(A)} \text{ am Tage, sowie}$$

$$48,0 \text{ dB(A)} + 5,4 \text{ dB(A)} = 53,4 \text{ dB(A)} \text{ in der Nacht.}$$

Der zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehörende Bereich westlich der Merveldtstraße ist als WR-Gebiet bzw. WA-Gebiet ausgewiesen.

Der Planungsrichtpegel der DIN 18005 beträgt für WA-Gebiet tagsüber 55,0 dB(A) sowie 40 dB(A) in der Nacht; für WR-Gebiet beträgt der Planungsrichtpegel tagsüber 50 dB(A) und in der Nacht 35 dB(A).

Im WA-Gebiet, westlich der Merveldtstraße, wird der Planungsrichtpegel am Tage um 4,3 dB(A) und in der Nacht um 12,3 dB(A) überschritten. Im als WR-Gebiet ausgewiesenen Bereich, westlich der Merveldtstraße, wird der Planungsrichtpegel am Tage um 9,3 dB(A) und in der Nacht um 17,3 dB(A) überschritten. Es werden Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern erforderlich.

In der VDI-Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern - werden Werte, die im Inneren von Wohn- und Schlafräumen in WA- sowie WR-Gebieten mit 25 dB(A) - 30 dB(A) festgelegt sind, empfohlen.

Bei einem nächtlichen Außengeräuschpegel von 52,3 dB(A) müsste demnach eine Schallpegeldifferenz von mindestens 22,3 dB(A) - 27,3 dB(A) hergestellt werden.

Dies wird erreicht durch den Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 1 mit einem bewerteten Schalldämmmaß von 25 dB(A) bis 29 dB(A).

Es werden jedoch Schallschutzfenster der Klasse 2 empfohlen, da beim Einbau von Schallschutzfenstern in Neubauten als Standard bereits Fenster eingebaut werden, die aufgrund ihrer Schall- und Wärmedämmung der Schallschutzklasse 2 (bewertetes Schalldämmmaß 30 - 40 dB(A)) entsprechen.

Die an die Winnlohstraße angrenzenden Wohnbereiche sind als WR-Gebiet festgesetzt. Der Planungsrichtpegel von 50 dB(A) am Tage wird bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 60,4 dB(A) am Tage um 10,4 dB(A) überschritten. Der Planungsrichtpegel von 35 dB(A) in der Nacht wird bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 53,4 dB(A) um 18,4 dB(A) überschritten. Um die empfohlenen Innengeräuschpegel von 25 dB(A) - 30 dB(A) zu erreichen, müsste eine Schallpegeldifferenz von 23,4 dB(A) - 28,4 dB(A) hergestellt werden. Dies könnte durch den Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 1 erreicht werden.

Es werden jedoch wie bei der Merveldtstraße Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2 mit einem bewerteten Schalldämmmaß von 30 dB(A) - 34 dB(A) empfohlen.

Bei der Agnes- und Kreuzstraße wird bei einer Belastung von 50 Kfz/Std. am Tage und 10 Kfz/Std. in der Nacht ein äquivalenter Dauerschallpegel in 25 m Entfernung von der Straßenachse von 49,1 dB(A) am Tage und 42,5 dB(A) in der Nacht erreicht.

Für beide Straßen wird bei gleicher Grundbelastung, aufgrund der geringeren Entfernung von 8 m zwischen den Fahrbahnachsen und der vorhandenen bzw. geplanten Bebauung, ein Zuschlag von 4,8 dB(A) erforderlich.

Daraus ergibt sich für die Agnesstraße sowie die Kreuzstraße ein äquivalenter Dauerschallpegel von

$49,1 \text{ dB(A)} + 4,8 \text{ dB(A)} = 53,9 \text{ dB(A)}$ am Tage sowie
 $42,5 \text{ dB(A)} + 4,8 \text{ dB(A)} = 47,3 \text{ dB(A)}$ in der Nacht.

...

Die an der Agnesstraße und Kreuzstraße angrenzenden Wohnbereiche sind als WR-Gebiet ausgewiesen.

Der Planungsrichtpegel der DIN 18005 für WR-Gebiet von 50 dB(A) am Tage sowie 35 dB(A) in der Nacht wird am Tage um 3,9 dB(A) und in der Nacht um 12,3 dB(A) überschritten. Bei einem Außengeräuschpegel von 47,3 dB(A) in der Nacht wäre eine Schallpegeldifferenz von 17,3 dB(A) - 22,3 dB(A) herzustellen.

Es werden für die Agnesstraße und die Kreuzstraße wie an der Merveldtstraße und der Winnlohstraße Schallschutzfenster der Klasse 2 mit einem bewerteten Schalldämmmaß von 30 dB(A) - 34 dB(A) empfohlen. Im "Textlichen Teil" wird unter "Bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen" auf die zu schützenden Häuser hingewiesen.

8.2 Schadstoffimmissionen

Der Planbereich wird im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte 1980 - 1984 als vorbelasteter Bereich geführt und ist vielfältigen Belastungen durch Schadstoffe ausgesetzt.

Staub

1981 wurden hier die Werte der Immissionskenngrößen für Staub als Jahresmittelwert mit I_1 $0,20 \text{ g/m}^2\text{d}$ (zulässiger Grenzwert nach TA Luft $IW_1 = 0,35 \text{ g/m}^2\text{d}$) und als maximaler Monatsmittelwert I_2 $0,35 \text{ g/m}^2\text{d}$ (zulässiger Grenzwert nach TA Luft $IW_2 = 0,65 \text{ g/m}^2\text{d}$) gemessen.

Schwefeldioxid

Die Immissionskenngrößen bei Schwefeldioxid lagen 1981 für den Jahresmittelwert I_1 unter $0,07 \text{ mg/m}^3$ (zulässig/ $IW_1 = 0,14 \text{ mg/m}^3$) und für den I_2 -Wert, der die Spitzenkonzentrationen beinhaltet, unter $0,30 \text{ mg/m}^3$ (zulässig: $IW_2 = 0,40 \text{ mg/m}^3$).

Belastung der Böden durch Schwermetalle (Blei, Zink, Kupfer, Cadmium)

Die Wirkdosis (Gesamtgehalt) an Schwermetallen liegt bei den benachbarten Meßpunkten unterhalb der Bedenklichkeitsschwellen, die in der Klärschlammverordnung vom 1.4.1983 genannt sind.

Auch die übrigen Schadstoffkonzentrationen im Staubbiederschlag liegen unterhalb der Bedenklichkeitsschwelle.

In Anbetracht der Lage am Rand des Ballungskernes des Ruhrgebietes sind alle Immissionswerte bei weitem nicht als erhebliche Vorbelastungen oder gar als Ursache ungesunder Wohnverhältnisse festzustellen. Bei der gegebenen günstigen infrastrukturellen und lagemäßigen Situation des Bereiches steht die Ausweisung von Wohnstandorten außer Frage.

9. Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

Das Plangebiet im Bebauungsplan Nr. 160 ist nur teilweise kanalisiert. Eine Entwässerung muß im Mischsystem erfolgen. Die im Planbereich anfallenden Abwässer werden über die Kanalisation Sammler Nord-Ost Röllinghausen in die Emscher geführt. Die Abwässer werden in der Emscherflußkläranlage und dem Klärwerk Emschermündung gereinigt.

Der Generalentwässerungsplan Recklinghausen-Röllinghausen wurde vom Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft geprüft.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 sind Gewässer nicht vorhanden.

10. Bodenordnende Maßnahmen

Im Bebauungsplanbereich Nr. 160 sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich.

11. Denkmalschutz

Im Planbereich ist nicht vorgesehen, Gebäude gem. § 3 DSchG NW i.d.F. v. 11.3.1980 in die Denkmalliste einzutragen.

Ebenfalls ist nicht vorgesehen, im Planbereich Denkmalbereiche gem. § 6 Abs. 4 DSchG NW festzusetzen.

Der Bodendenkmalschutz wird mit folgendem Hinweis im textlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 160 - Winnlohstraße/Kreuzstraße berücksichtigt:

"Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn über Art und Umfang der Baumaßnahmen Mitteilung zu machen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste sowie Einzel-funde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem o.g. Amt gem. § 15 DSchG mitzuteilen."

12. Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen

Um die Bauwerke wirksam und in angemessener Weise gegen evtl. Bergschäden sichern zu können, ist schon vor Beginn der Einzelplanungen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen, damit gesetzlich geregelte Vorkehrungen getroffen werden können.

13. Kostenüberschlag

- Grunderwerb	ca.	330.000,--	DM
- Erschließungskosten	ca.	750.000,--	DM
- Straßenbaukosten	ca.	360.000,--	DM
- Straßenbegrünung, Begrünung von Platzflächen	ca.	55.000,--	DM
		<hr/>	
	ca.	1.495.000,--	DM

14. Vorgesehene Finanzierung (§ 9 (8) BBauG)

Gem. § 9 (8) BBauG soll auf die Maßnahmen hingewiesen werden, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen.

Die voraussichtlichen Kosten für die Erschließung bzw. ihre erstmalige Erstellung müssen gem. der §§ 123 ff BBauG bis zu 90 % der beitragsfähigen Aufwendungen von den Eigentümern getragen werden (Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 22.12.1982)..

Gem. § 129 (1) BBauG wird der Restbetrag von mind. 10 % der beitragsfähigen Aufwendungen von der Gemeinde getragen. Diese Mittel müssen in die mittelfristigen Haushaltsplanungen aufgenommen werden.

15. Aufhebung bestehender Festsetzungen

1. Fluchtlinienplan Merveldstraße - gemäß § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 544, förmlich festgestellt am 12.07.1906 und Plan Nr. 545, förmlich festgestellt am 10.02.1908;
2. Fluchtlinienplan Agnesstraße - gemäß § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 513, förmlich festgestellt am 01.09.1922;
3. Fluchtlinienplan Kreuzstraße - gemäß § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 513, förmlich festgestellt am 01.09.1922;
4. Fluchtlinienplan Winnlohstraße - gemäß § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 513, förmlich festgestellt am 01.09.1922.

16. Flächenbilanz zum Bebauungsplan Nr. 160

1. Fläche des Planungsgebietes

2. Verkehrsflächen

davon

a) Straßenverkehrsflächen 1,2658 ha

b) Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung -verkehrsberuhigte Bereiche

0,27 ha
1,5358 ha

3. Versorgungsflächen

4. Wohnbauflächen

davon

WR 6,8304 ha
WA 1,2213 ha
8,0517 ha

ha	a	m ²	%
9	59	30	100
1	53	58	16
		55	1
8	05	17	83

Anmerkung

Die Flächen wurden mit dem Rollscheibenplanimeter der Fa. Ott, Nr. 47 525, ermittelt.

Aufgestellt und berechnet:

Recklinghausen, den 13.12.1984

Recklinghausen, den 12.12.1985

Der Stadtdirektor

I. A.



Schlegtendal
Dipl.-Ing.